

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 38 (1965)

Heft: 12

Rubrik: Militärische Beförderungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen zur Veröffentlichung der Wettbewerbslösung in der Oktober-Nummer

– Form. Standort / Bestand / Mutationen

Die Mutation vom 23. 6. (Ktr. Nr. 199) auf der Rückseite des Form. Standort und Bestand ist formell nicht in Ordnung. Die richtige Formulierung der Mutation lautet:

23. 6. Ktr. Nr. 199, Wafm. zu **Füs. Kp. I / 312 versetzt**

– Beleg Nr. 9; Entschädigung für die Zubereitung der Vpf.

Die Entschädigung gemäss VRA 15 beträgt Fr. 1.– pro Mann und Vpf. Tag, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Mahlzeiten nicht angegeben wird. Die veröffentlichte Lösung basiert auf der Aufteilung:

Fr. –.20 für das Morgenessen und je Fr. –.40 für Mittag- und Nachtessen.

Eine Anzahl Wettbewerbsteilnehmer nahm eine Aufteilung von Fr. –.25 / –.50 / –.25 vor, was ebenfalls als richtig bewertet wurde. In der Praxis scheint es uns sinnvoll, je nach Arbeitsaufwand den einen oder andern Abrechnungsmodus in Anwendung zu bringen.

– Beleg Nr. 19 k; Abrechnung mit der Gemeinde Morschach

Die der Gemeinde Morschach zu vergütenden Unterkunfts Nächte der Mannschaft belaufen sich gemäss Standort / Bestand auf 1854 und nicht wie irrtümlich publiziert auf 1840. Die Abrechnung erhöht sich somit um

14 Nächte à Fr. 1.20 = Fr. 16.80

Der korrigierte Totalbetrag der Gemeindeabrechnung beläuft sich auf Fr. 2829.30.

Militärische Beförderungen

Gemäss Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements wurden befördert:

Versorgungstruppen

Quartiermeister

zum Hauptmann

Stucki Heinrich, 7099 Trin-Visura

Mit Brevetdatum vom 1. September 1965

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren!